

Satzung des „Dorfgestaltung Sasserath 11 e. V.“

- §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr,
Der Verein trägt den Namen „Dorfgestaltung Sasserath 11 e. V.“
Er hat den Sitz in Sasserath.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- §2 Vereinszweck
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, Landschafts- und Denkmalschutzes.
Förderung des bürgerlichen Engagement zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätigen Aktivitäten.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Schaffung und Erhaltung eines neuen Dorfmittelpunktes,
- Pflege und Erhaltung des Gebäudes „Alte Schule“ Sasserath und des Dorfplatzes,
- Pflege und Erhaltung des Denkmals für die Gefallenen des I. und II. Weltkrieges,
- Gedenken zum Volkstrauertag,
- Landschaftspflege Bäume und Grünflächen,
- Unterstützung des Gesangvereins,
- Unterstützung der ortsansässigen Vereine und Bürger bei deren Engagement für die Gemeinschaft,
- Gesangvorführungen,
- Veranstaltungen für die Einbindung der Bewohner Sasserath zu Ihrem Ortsteil z. B. „Erster Mai“ feiern mit Maibaum und andere.
- §3 Selbstlosigkeit
Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §4 Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Betrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Die Mitglieder zahlen Beträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§6 Organe
Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand
Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und kann um bis zu zwei Beisitzern erweitert werden.
Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzendem/n und zwei Vorstandsmitgliedern.
Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Beisitzer sind in beratender Funktion, mit Stimmrecht bei Beschlüssen auf den Vorstandssitzungen.
Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder und Beisitzer ist möglich.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlvorgang bestimmt.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt.
Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich und per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen.
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit.
Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder per Email erklären.
Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessenen Vergütung erhalten.

§8 Die Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich oder per Email und unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Email und im Aushang unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Mitglieder die über eine Emailadresse verfügen, erfolgt die Einladung nur über Email. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des Email Datums. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich oder per Email bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- Gebührenbefreiung
- Aufgaben des Vereins
- Mitgliederbeiträge
- Satzungsänderung
- Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Auflösung des Vereins.

Jede satzungsmäßige einberufende Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt bei mindestens sechs erschienenen Vereinsmitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§9 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per Email mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann

nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den MGV Sangeslust Sasserath der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder soziale Zwecke zu versenden hat.

Mönchengladbach, den 31.01.2017

Unterschriften